

# Verkehrswertgutachten nach äußerem Anschein

Ermittlung des Verkehrswertes (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch)



Grundstück in: 94136 Thyrnau

Hundsdorf 30 a

Flurstück: 982/5 Gemarkung: Thyrnau

Bebauung: Doppelhaushälfte

Auftraggeber: Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Schustergasse 4 94032 Passau

Aktenzeichen: 804 K 78/22

Wertermittlungsstichtag: 06. Februar 2024

Ausfertigung: 5

Dieses Gutachten 24 Seiten

umfasst: 12 Seiten Anlagen

Verkehrswert: 282.000,-- €

Eppenschlag, 15. April 2024

von der industrie- und handelskammer für niederbayern in passau öffentlich bestellter und vereidigter sachverständiger für die bewertung von bebauten und unbebauten grundstücken

# dipl. ing. (fh) max weber

architekt

im ebenfeld 8 94536 eppenschlag

tel. 09928 - 1665

max.weber@svweber.de

# **INHALT**

1.	Grundlagen dieses Gutachtens	3
1.1 1.2 1.3	Auftrag, Stichtag Auftragsinhalt Stichtag	3
1.4 1.5 1.6	Ortsbesichtigung Zweck der Wertermittlung Objektbezogene Arbeitsunterlagen	3
2.	Grund- und Bodenbeschreibung	4
2.1 2.2 2.3 2.4	Lagemerkmale Beschaffenheitsmerkmale Erschließungsanlagen Rechtliche Gegebenheiten.	5 6
3.	Beschreibung der baulichen Anlagen	9
3.1 3.2 3.3	DoppelhaushälfteAußenanlagenBewegliche Gegenstände	11
4.	Grundlagen der Verkehrswertermittlung	12
4.1 4.2	Auswahl des Verfahrens – ImmoWertV 2021 (§ 6)	
5.	Ermittlung des Bodenwertes	14
5.1 5.2 5.3 5.4	Bodenrichtwert (§ 196 BauGB)	14 15
6.	Sachwertermittlung	16
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Gebäude 1: Doppelhaushälfte	21 21 22
7.	Verkehrswert	23

# 1. Grundlagen dieses Gutachtens

# 1.1 Auftrag, Stichtag

Das Amtsgericht Passau beauftragte mich mit Beschluss vom 27.10.2023 mit der Erstellung einer Verkehrswertermittlung für das Anwesen in 94136 Thyrnau, Hundsdorf 30 a.

## 1.2 Auftragsinhalt

Es ist der Verkehrswert zu ermitteln im Sinne von § 194 BauGB.

# 1.3 Stichtag

Wertermittlungs-

und Qualitätsstichtag: 06.02.2024 (Tag der Ortsbesichtigung)

# 1.4 Ortsbesichtigung

Tag der Ortsbesichtigung: 06.02.2024

Teilnehmer am Ortstermin: Max Weber, Sachverständiger

Josef Weber, Mitarbeiter SV-Büro

Der Zutritt zum Gebäude wurde nicht ermöglicht. Die Bewertung erfolgt nach dem äußeren Anschein.

# 1.5 Zweck der Wertermittlung

Wertfindung im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens.

#### 1.6 Objektbezogene Arbeitsunterlagen

Vom Auftraggeber erhaltene Unterlagen:

- Grundbuchblattabschrift vom 16.12.2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan)
- Schreiben der Gemeinde bzgl. der Bebauung
- Beschluss des Amtsgerichts Passau
- Ehem. Verkaufsexposé vom Amtsgericht Passau

#### Eigene Recherchen:

- Bodenrichtwertliste des Gutachterausschusses
- Digitale Orts- und Lagepläne vom Vermessungsamt (Bayern Atlas)
- Planunterlagen von der Gemeindeverwaltung Thyrnau
- Mitteilung über abgabenrechtlichen Zustand von der Gemeindeverwaltung Thyrnau
- Überlassungsvertrag vom 14.11.1991 vom Grundbuchamt

# 2. Grund- und Bodenbeschreibung

## 2.1 Lagemerkmale

(siehe auch Anlagen dieser Wertermittlung)

#### 2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland Bayern

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreis Passau
Gemeinde Thyrnau
Ort Hundsdorf

Höhenlage ca. 425 m ü. NN

Überörtliche Anbindung:

Kreisstadt Passau 13 km

Landeshauptstadt

München 204 km

Bundesstraße B 12 ca. 10 km entfernt

Autobahnzufahrt A3, Anschlussstelle Passau mit Anschlüssen nach München,

Regensburg, Linz, ca. 40 km entfernt

Bahnhof Passau-Bahnhof, ca. 12 km entfernt

Flughafen Erding, ca. 169 km entfernt

#### 2.1.2 Kleinräumige Lage

#### Ortslage

Das Grundstück liegt zusammen mit dem angebauten Nachbargebäude in Alleinlage ca. 500 m nordöstlich der Ortschaft Hundsdorf. Der Gemeindehauptort Thyrnau liegt ca. 1,7 Kilometer entfernt.

#### Infrastruktur

Die Gemeinde Thyrnau zählt ca. 4.200 Einwohner. Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf sowie ärztliche Grundversorgung sind in Thyrnau gegeben. Alle Einrichtungen einer guten öffentlichen und privaten Infrastruktur befinden sich in der nahe gelegenen Stadt Passau.

#### Nachbarschaftsbebauung

Doppelhausartiger Anbau nach Norden, ansonsten keine Nachbarschaftsbebauung.

#### Lagequalität

Es handelt sich um eine abgelegene Wohnlage mit Immissionsbelastung von der nahegelegenen Staatsstraße 2132. Eine Geschäftslage ist nicht gegeben.

#### **Demografische Entwicklung**

In der Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird für den Landkreis Passau ein Bevölkerungsanstieg um 4,5 % bis zum Jahr 2040 prognostiziert. Der Altenquotient (Anzahl 65-jährige oder ältere je 100 Personen) wird im selben Zeitraum von 38,3 auf 57,7 ansteigen. Dies bedeutet eine künftige Überalterung der Bevölkerung. Zugleich wird der Anteil der Erwerbspersonen sinken.

	Ве	völkerungssta	and	Durchschnittsal	ter in Jahren	Jugendqu	otient	Altenquotient	
31.12.	2020 in 1.000	2040 in 1.000	Veränderung 2040/2020 in %	2020	2040	2020	2040	2020	2040
Kreisfreie Städte									
Landshut	73,1	80,5	+10,2	43,7	45,1	28,5	31,9	33,3	43,1
Passau	52,4	54,1	+3,1	43,7	44,6	24,3	26,9	34,3	40,5
Straubing	47,6	49,2	+3,2	44,8	46,3	26,8	29,9	35,2	46,5
Landkreise									
Deggendorf	119,5	117,5	-1,7	44,5	47,6	29,1	31,4	34,4	53,3
Dingolfing-Landau	97,2	104,4	+7,4	43,6	45,4	30,4	35,3	31,4	46,4
Freyung-Grafenau	78,4	77,7	-0,8	45,8	48,7	28,6	33,1	37,8	61,8
Kelheim	123,4	133,9	+8,5	43,1	45,5	32,4	35,5	31,1	46,4
Landshut	161,2	180,3	+11,8	43,3	45,1	32,7	38,3	31,2	46,8
Passau	193,5	202,2	+4,5	45,5	47,9	29,8	33,9	38,3	57,7
Regen	77,3	76,3	-1,3	45,7	47,6	29,3	33,7	38,7	55,6
Rottal-Inn	121,8	128,3	+5,3	44,8	46,8	30,4	34,7	36,3	52,9
Straubing-Bogen	101,7	108,8	+7,0	44,0	46,1	31,8	36,9	33,1	50,2
Regionen									
Region Donau-Wald	670,4	685,8	+2,3	45,0	47,2	29,1	32,9	36,2	53,6
Region Landshut"	453,3	493,5	+8,9	43,8	45,6	30,9	35,6	33,0	47,6
Region Regensburg <sup>1)</sup>	733,3	772,3	+5,3	43,5	45,6	30,0	33,6	31,7	46,5
Regierungsbezirke									
Oberbayern	4.719,7	5.047,2	+6,9	43,2	44,3	30,7	33,5	31,9	40,5
Niederbayern	1.247,1	1.313,3	+5,3	44,4	46,4	30,1	34,2	34,5	50,6
IHK-Bezirk	1.123,7	1.179,4	+5,0						
Oberpfalz	1.112,3	1.135,6	+2,1	44,3	46,2	29,6	34,1	33,9	50,0
Oberfranken	1.062,1	1.024,7	-3,5	45,7	47,4	28,8	33,4	38,3	55,2
Mittelfranken	1.775,7	1.815,7	+2,3	44,0	45,4	30,5	34,3	34,3	45,8
Unterfranken	1.317,5	1.298,0	-1,5	45,1	46,9	29,9	34,2	37,4	53,6
Schwaben	1.905,8	2.023,3	+6,2	44,0	45,4	31,5	35,9	34,8	47,1
Bayern	13.140,2	13.657,7	+3,9	44,0	45,5	30,4	34,1	34,1	46,1

(Auszug aus Strukturdaten 2022/23, IHK Niederbayern)

#### 2.2 Beschaffenheitsmerkmale

#### 2.2.1 Größe

Flurstück 982/5  $F = 1.340 \text{ m}^2$ 

#### 2.2.2 Zuschnitt

Unregelmäßiger, annähernd trapezförmiger Grundstückszuschnitt, Grundstück läuft spitz auf die Erschließungsstraße zu,

## 2.2.3 Oberflächengestalt

Das Grundstück beschreibt eine leichte Muldenform.

#### 2.2.4 Bodenbeschaffenheit

Bei der Ortsbesichtigung waren an der Oberfläche keine Hinweise sichtbar, die auf besondere, wertbeeinflussende Bodenbeschaffenheitsmerkmale hindeuten könnten. Eventuell vorhandene Altlasten im Boden sind in dieser Wertermittlung nicht berücksichtigt. Resultierend wird für diese Wertermittlung ungeprüft unterstellt, dass keine besonderen wertbeeinflussenden Boden- und Baugrundverhältnisse, insbesondere keine Kontaminationen vorliegen.

## 2.3 Erschließungsanlagen

#### 2.3.1 Straßenerschließung

Gemäß Auskunft der Gemeindeverwaltung Thyrnau erfolgt die Erschließung zunächst über die Staatstraße 2132 bzw. deren parallel verlaufender Begleitstraße. Das Bewertungsgrundstück selbst liegt nicht unmittelbar an dieser öffentlichen Straße, die Zufahrt erfolgt hier über das Nachbargrundstück Flst. 982/2. Die Zufahrt ist durch ein Geh- und Fahrtrecht gesichert.

## 2.3.2 Anlagen zur Ver- und Entsorgung

Gemäß Auskunft der Gemeindeverwaltung Thyrnau ist das Anwesen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine private Kleinkläranlage (3-Kammer-Grube mit Überlauf in Vorfluter) auf dem Grundstück. Die Elektrizitätsversorgung ist gegeben.

# 2.4 Rechtliche Gegebenheiten

## **2.4.1 Grundbuch** (vom 16.12.2022, auszugsweise)

Amtsgericht Passau, Grundbuch von Thyrnau, Blatt 1868

#### Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1

Flurstück 982/5, Hundsdorf 30a, Gebäude- und Freifläche Größe 0 ha 13 a 40 m²

#### Abt. II, Ifd. Nr. 2 der Eintragungen

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Passau, AZ: 804 K 0078/2022); eingetragen am 16.12.2022.

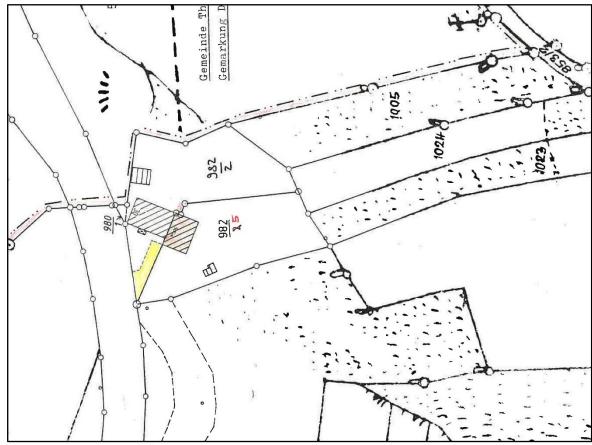
#### 2.4.2 Grundstücksrechte

#### Geh- und Fahrtrecht:

Gemäß notariellem Überlassungsvertrag vom 14. 11. 1991 (URNr. 3776/1991) wurde zulastern des Nachbargrundstücks Flst. 982/2 ein Geh- und Fahrtrecht für das Bewertungsgrundstück eingetragen. Der Ausübungsbereich ist im u. a. Lageplan gelb markiert.

#### Bauabstandsdienstbarkeit:

In o. a. Überlassungsvertrag wurde zeitgleich die Übernahme der Abstandsfläche des Bewertungsgrundstücks durch das Nachbargrundstück Flst. 982/2 vereinbart. Der Ausübungsbereich ist im u. a. Lageplan rot markiert.



(Auszug aus notariellem Überlassungsvertrag vom 14.11.1991)

#### 2.4.3 Bauplanungsrecht

Gemäß Auskunft der Gemeinde Thyrnau liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist das Objekt als Einzelvorhaben im Außenbereich dargestellt. Die Bebaubarkeit ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 BauGB ist eine Bebauung im Außenbereich nur zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben (Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung) handelt. Unter anderem ist auch die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gebäudes zulässig, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

#### 2.4.4 Bauordnungsrecht

Genehmigungsunterlagen für das Einfamilienhaus (Ausführung wie Doppelhaushälfte) aus dem Jahr 1991 liegen vor. Die Bauausführung entspricht, soweit von außen ersichtlich, weitgehend der Darstellung in den Planunterlagen. Abweichend davon wurde das Gebäude in seinen Außenabmessungen offensichtlich geringfügig größer errichtet. Die weiteren Nebengebäude auf dem Grundstück wurden ohne Baugenehmigung errichtet. Diesbezüglich besteht ein bauordnungsrechtliches Risiko.

#### 2.4.5 Überbau

Nicht gegeben

#### 2.4.6 Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand (Erschließungszustand)

Gemäß Mitteilung der Gemeindeverwaltung fallen für die Straßenerschließung keine Beiträge an, da diese über die bestehende Staatstraße gesichert ist. Auch besteht keine Beitragspflicht für die Schmutzwasserentsorgung, weil das Grundstück über eine private Kleinkläranlage entsorgt wird. Ein Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung wurde im Jahr 2018 erhoben und bezahlt. Insgesamt wird bei der Bewertung davon ausgegangen, dass alle Abgaben, Beiträge und Gebühren, die bisher erhoben wurden, bezahlt sind.

#### 2.4.7 Denkmalschutz

Die Gebäude auf dem Grundstück sind nicht in die Denkmalliste eingetragen, so dass diesbezüglich keine Beschränkungen bestehen.

# 3. Beschreibung der baulichen Anlagen

#### Hinweis:

Eine Innenbesichtigung des Gebäudes war nicht möglich, so dass die wesentlichen Ausstattungsmerkmale nicht besichtigt werden konnten. Die nachfolgende Baubeschreibung bezieht sich daher auf Feststellungen und Vermutungen, welche sich bei der Besichtigung von außen ergaben, sowie den Angaben in der Baubeschreibung, welche den Genehmigungsunterlagen zugrunde lagen.

Als weitere Informationsquelle diente ein Verkaufsexposé aus dem Jahr 2020.

# 3.1 Doppelhaushälfte

#### 3.1.1 Art

Doppelhaushälfte, Untergeschoss, Erdgeschoss, Ober-/Dachgeschoss mit Spitzgiebel

## 3.1.2 Baujahr

Ca. 1992

### 3.1.3 Modernisierungen

2019 laut Exposé umfassend saniert und modernisiert

#### 3.1.4 Nutzung gem. Genehmigungsplan

UG: 2 Kellerräume, Heizungsraum

EG: Wohnzimmer, Essküche, Speis, Abstellraum, Bad, Windfang, Flur

OG/DG: Elternschlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Dusche/WC, Diele

#### 3.1.5 Bauzahlen

#### Bruttogrundfläche nach DIN 277:

<u>Geschoss</u>	<u>Länge [m]</u>	Breite [m]	Fläche [m²]
UG: EG:	11,50 11,50	8,50 8,50	97,75 97,75
OG:	11,50	8,50	97,75
Gesamt:		rd.	293,25 <b>293</b>

#### Wohnfläche (gem. vorliegendem Exposé):

ca. 240 m<sup>2</sup>

#### Sonstige Nutzflächen:

ca. 70 m<sup>2</sup>

#### 3.1.6 Baubeschreibung

Außenwände: UG: Stahlbetonwände

EG/OG: vermutlich Holzständerbauweise

Außenputz: Strukturputz

Trennwände: unbekannt, vermutlich Holzständerwände mit

Gipskartonverkleidung,

Wandbehandlung: unbekannt, vmtl. Farbanstrich,

Bad und WC: Teilflächen mit Fliesenverkleidungen

Decken: über UG vmtl. Stahlbetondecke, über EG und OG

Holzbalkendecken

Deckenbehandlung: vmtl. Gipskartonverkleidungen mit Anstrich, im UG:

Putzdecke

Tragwerk d. Daches: Satteldach als Pfettendachstuhl

Dachhaut: Betondachsteine auf Schalung und Dachpappe,

Dachrinnen und Fallrohre aus Kupferblech

Fenster: Holzfenster mit Isolierverglasung

Türen: Innen vermutlich Füllungstüren aus Massivholz,

Hauseingangstüre aus Kunststoff mit Glasausschnitt

Treppe: Holztreppe mit Holzgeländer

Böden: vmtl. Plattenbeläge und Laminatböden

Beheizung: Warmwasserzentralheizung mit Ölfeuerung, teilw.

Fußbodenheizung, Brennwertkessel Fabrikat Buderus,

zusätzlich Kachelofen im Wohnzimmer

Sanitäre Ausstattung: 2 Bäder, Gäste-WC

Elt. Ausstattung: unbekannt, vermutlich Standardausstattung

Sonstige

Bauausführungen: Eingangsvordach in Holzkonstruktion mit Satteldach,

ca. 4 m<sup>2</sup>

#### Hinweis:

Laut vorliegendem Verkaufsexposé aus dem Jahr 2020 wurde das Gebäude im Jahr 2019 umfangreich saniert. Genauere Angaben zu den verwendeten Baustoffen (Bodenbeläge, Türen, etc.) sind nicht bekannt. Die o. a. Angaben wurden soweit nachvollziehbar dem Exposé entnommen.

#### Raumhöhen

unbekannt

#### Baumängel, Bauschäden

Unbekannt – bei der Bewertung wird von einem ordnungsgemäßen, durchschnittlichen Bauzustand ausgegangen

#### **Energetischer Zustand**

Die Bauausführung des Gebäudes erfüllt aufgrund der baujahrgemäßen Ausführung offensichtlich nicht die Anforderungen der derzeit gültigen Gebäudeenergiegesetzes GEG. Die Wärmedämmung der Außenbauteile dürfte Defizite aufweisen. Eine genaue Beurteilung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der Umfang von noch bestehenden Defiziten kann nur durch eine Wärmebedarfsberechnung festgestellt werden. Der Energieausweis für Gebäude ist eine Art Ausweis, der dokumentiert wie das Gebäude energetisch einzustufen ist. Ein entsprechender Ausweis war zum Wertermittlungsstichtag nicht vorhanden. Es wird bei der Bewertung von einem durchschnittlichen Energieverbrauch ausgegangen.

# 3.2 Außenanlagen

- Zufahrt und Hoffläche z. T. mit Rasengittersteinen aus Beton befestigt
- Einfacher Holzzaun im südlichen Grundstücksbereich
- Schuppen, einfache Holzkonstruktion, Eindeckung mit Betondachsteinen, Abmessungen ca. 4,00 m x 2,60 m
- Schuppen, vmtl. Mischkonstruktion aus Holz und Mauerwerk, Eindeckung mit Flachdachpfannen, Abmessungen ca. 5,00 m x 3,50 m
- Gewächshaus, Abmessungen ca. 5,00 m x 2,50 m
- Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Kanal und Stromversorgung
- Kleinkläranlage

# 3.3 Bewegliche Gegenstände

Die vorhandene Möblierung und sonstigen beweglichen Gegenstände im Gebäude sind nicht Bestandteile dieser Bewertung.

#### 4. Grundlagen der Verkehrswertermittlung

#### 4.1 Auswahl des Verfahrens – ImmoWertV 2021 (§ 6)

Zur Wertermittlung sind das Vergleichswertverfahren (§24) einschl. des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§ 40), das Ertragswertverfahren (§§27 bis 34), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach Art des Wertermittlungsobiekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen. Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten

Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

# 4.1.1 Vergleichswertverfahren (§ 24)

Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Zahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinne des § 26 Absatz 2 herangezogen werden.

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

- 1. auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
- 2. durch Multiplikation eines objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

Der marktangepasste vorläufige Vergleichswert entspricht nach Maßgabe Des § 7 dem vorläufigen Vergleichswert. Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes.

#### 4.1.2 Bodenwertermittlung (§ 40)

Der Bodenwert ist ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 bis 26 zu ermitteln. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden. Steht keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

#### 4.1.3 Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34)

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Soweit die Ertragsverhältnisse absehbar wesentlichen Veränderungen unterliegen oder wesentlich von den marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, kann der Ertragswert auch auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ermittelt werden.

#### 4.1.4 Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39)

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus dem vorläufigen Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert (§ 40) ermittelt.

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Bildung der Summe aus

- 1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen im Sinne des § 36,
- 2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen im Sinne des § 37 und
- 3. dem nach den §§ 40 bis 43 zu ermittelnden Bodenwert

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor im Sinne des § 39. Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 kann zusätzlich eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich sein. Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung eventuell vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

#### 4.2 Gewähltes Verfahren

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Einfamilienhausgrundstück, ähnlich einer Doppelhaushälfte, welches sich vorrangig zur Eigennutzung eignet.

Der Verkehrswert von Einfamilienhausgrundstücken wird entsprechend den Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Hilfe des Sachwertverfahrens ermittelt.

Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert, dem Wert des Gebäudes und dem Wert der Außenanlagen ermittelt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und regionalen Marktverhältnisse gelangt man dann vom Grundstückssachwert zum Verkehrswert.

Zuvor wird der Bodenwert nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

# 5. Ermittlung des Bodenwertes

# 5.1 Bodenrichtwert (§ 196 BauGB)

Gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Wert des Grund und Bodens in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Neben oder an Stelle von Vergleichspreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte herangezogen werden. Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Gebietes, für die annähernd gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie wurden unter Beachtung der ortsüblichen Baunutzung und der baurechtlichen Vorschriften für baureife Grundstücke ermittelt.

Der Gutachterausschuss des Landkreises Passau hat folgenden Bodenrichtwert für den betreffenden Bereich zum Stand 01. Januar 2022 ermittelt:

Thyrnau, Hundsdorf, Bodenrichtnummer 27501427 Baureifes Land 60,-- €/m² erschließungsbeitragsfrei

Thyrnau, Hundsdorf, Bodenrichtnummer 27500331 Landwirtschaftliche Fläche 5,-- €/m² erschließungsbeitragsfrei

# 5.2 Abweichungen vom Bodenrichtwert

Das zu bewertende Grundstück liegt im Außenbereich. Eine weitere Bebauung auf dem Grundstück kann daher nicht unterstellt werden. Um eine marktgerechte Bewertung zu gewährleisten, teile ich die Gesamtfläche in zwei unterschiedliche Wertbereiche auf, welche differenziert betrachtet werden (siehe Anlage).

#### Teilfläche A – baureifes Land

Die Teilfläche ist mit dem Wohngebäude und Nebengebäuden bebaut. Sie beinhaltet auch Zufahrts- und Hofflächen für das Anwesen. Bei mit Doppelhaushälften bebauten Grundstücken herrschen in ländlichen Bereichen Grundstücksgrößen von ca. 600 - 800 m² vor. Bei diesem Bewertungsobjekt erachte ich eine Fläche von 600 m² als angemessen. Der Bodenrichtwert für den Ortsbereich Hundsdorf ist mit 60,-- €/m², erschließungsbeitragsfrei, festgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Bodenrichtwert auf den Ortsbereich von Hundsdorf bezieht. Er spiegelt nicht die Markpreise für Flächen im Außenbereich wider, sondern den innerörtlichen Baulandpreis. Der Bodenrichtwert ist daher den entsprechenden örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Unter Berücksichtigung der nachteiligen Lage im abgelegenen Außenbereich mit eingeschränktem Baurecht gem. § 35 BauGB, erachte ich eine Wertminderung von 15 %, bezogen auf den Bodenrichtwert, als marktkonform.

Bei der Teilfläche ist außerdem zu beachten, dass die Abwasserentsorgung nicht über öffentliche Anlagen sichergestellt wird, sondern über eine private Kleinkläranlage. Gemäß Auskunft der Gemeindeverwaltung ist die Erstellung einer öffentlichen Kanalisation in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Um die Schmutzwasserentsorgung langfristig sicherstellen zu können, entstehen laufende Kosten für die Instandhaltung der Kleinkläranlage und für die Entsorgung. Da sich der Bodenrichtwert auf voll erschlossene, beitragsfreie Grundstücke bezieht, ist der Bodenwert zu mindern. Eine weitere Wertminderung in Höhe von 10 %, bezogen auf den Bodenrichtwert, erachte ich zur Berücksichtigung der unvollständigen öffentlichen Erschließung als angemessen.

#### Teilfläche B - Gartenland:

Die restliche Grundstücksfläche von 740 m² ist als Gartenland einzustufen. Sie stellt eine erweiterte Umgriffsfläche in Verbindung mit der Baulandfläche dar und ist als Freizeitfläche oder für gärtnerische Zwecke nutzbar. Für Gartenlandflächen gibt es keinen eigenen Grundstückmarkt. Gemäß den Gepflogenheiten des hiesigen Grundstücksmarktes erfolgt eine Bewertung in der Regel in Abhängigkeit von benachbarten Baulandflächen. Die Werte sind insbesondere abhängig von der Größe und dem Nutzungswert der Flächen. In Innerortsbereichen liegen die Wertspannen bei ca. 15 bis 40 %, bezogen auf den Wert des benachbarten Baulandes. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Zustandsmerkmale erachte ich einen Wert von 25% des benachbarten Baulandwertes als marktgerecht.

# 5.3 Wertbeeinflussende Rechte und Belastungen

Nach dem Grundbuchauszug vom 16.12.2022 sind aus Abteilung II des Grundbuches keine Lasten und Beschränkungen ersichtlich, welche den Wert des Grundstückes beeinflussen können.

#### 5.4 Bodenwert

<u>Teilfläche A:</u>			
Bodenrichtwert:			60,00€
Minderung weg	en Außenbereichslage, 15 %:		- 9,00 €
Minderung weg	en fehlender öffentlicher Schmutzwasser-		
entsorgung, 10 %	%:		- 6,00 €
Bodenwert je m <sup>2</sup>	··		45,00 €
Bodenwert:	600 m² x 45,00 €/m²	=	27.000, €
<u>Teilfläche B:</u> Bodenwert:	740 m² x 45,00 €/m² x 0,25	=	8.325, €
Bodenwert Gesc	amtgrundstück:	= rd.	35.325, € <b>35.300</b> €

# 6. Sachwertermittlung

#### Begriffserläuterungen

#### Herstellungskosten:

Die Baukosten für Gebäude werden in der Regel über die Bruttogrundfläche oder den Rauminhalt als Berechnungsbasis definiert, welche dann mit einem entsprechenden Einheitspreis pro Quadratmeter bzw. Kubikmeter multipliziert werden. Die Höhe dieses Einheitspreises berücksichtigt die Art, Ausstattung und Bauqualität des Gebäudes.

#### Baunebenkosten:

Die Baunebenkosten enthalten die Kosten für Planung, Vorbereitung, Durchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, Finanzierung und Abgaben. Baunebenkosten betragen je nach Gebäudegüte in der Regel 8 bis 20 v.H. der reinen Baukosten.

#### Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV):

Die Alterswertminderung berücksichtigt nur die durchschnittliche Abnutzung der baulichen Anlage unter der Voraussetzung einer normalen Nutzung und Instandhaltung. Sie setzt eine normale Nutzung und Instandhaltung voraus. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Alterswertminderung zugrunde zu legen (lineare Abschreibung). Sie wird auf der Basis der geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV): Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale wie zum Beispiel eine wirtschaftliche Überalterung, ein Überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden können durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden. Maßgebend für die Beurteilung eines normalen Zustandes ist nicht der einwandfreie Zustand der baulichen Anlage, sondern der ortsübliche Zustand vergleichbarer Objekte. Im Allgemeinen werden auch bei vergleichbaren Objekten Bauschäden vorhanden sein; ältere Objekte haben in der Regel einen gewissen Reparaturbedarf.

#### Außenanlagen:

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

# 6.1 Gebäude 1: Doppelhaushälfte

Ermittlung der Normalherstellungskosten:

Anlage 4 (zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 2021)

Kostenkennwerte - Normalherstellungskosten NHK 2010

Kosten der Bruttogrundfläche, Preisstand 2010, einschl. 17 % Baunebenkosten

1.01.   freistehende Einfamilienhäuser   655   725   835   1.005   1.260	A
2.01. Doppel- und Reihenendhäuser 575 640 735 885 1.105 1.02. freistehende Einfamilienhäuser 545 605 695 840 1.050 2.02. Doppel- und Reihenendhäuser 515 570 655 790 985 3.02. Reihenmittelhäuser 480 535 615 740 925 1.03. freistehende Einfamilienhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 655 725 835 1.005 1.260 2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 655 725 835 1.005 1.260 2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 570 635 785 945 1.180 3.11. Reihenmittelhäuser 570 635 730 880 1.100 1.100 2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 570 635 730 880 1.100 2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035 3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965 1.133 freistehende Einfamilienhäuser 625 695 800 965 1.205 3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130 1.215 1.515 2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335 1.22. freistehende Einfamilienhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335 1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 750 885 1.065 1.335 1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	wani
3.01. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.02. freistehende Einfamilienhäuser 545 605 695 840 1.050 2.02. Doppel- und Reihenendhäuser 515 570 655 790 985 3.02. Reihenmittelhäuser 480 535 615 740 925  1.03. freistehende Einfamilienhäuser 705 785 900 1.085 1.360 2.03. Doppel- und Reihenendhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 620 690 795 955 1.195  1.11. freistehende Einfamilienhäuser 655 725 835 1.005 1.260 2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 615 685 785 945 1.180 3.11. Reihenmittelhäuser 570 635 730 880 1.100 2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035 3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285 2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205 3.13. Reihenmittelhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515 2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515 2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335	
1.02.   freistehende Einfamilienhäuser   545   605   695   840   1.050   2.02.   Doppel- und Reihenendhäuser   515   570   655   790   985   3.02.   Reihenmittelhäuser   480   535   615   740   925   1.03.   freistehende Einfamilienhäuser   705   785   900   1.085   1.360   2.03.   Doppel- und Reihenendhäuser   665   735   845   1.020   1.275   3.03.   Reihenmittelhäuser   620   690   795   955   1.195   1.11.   freistehende Einfamilienhäuser   655   725   835   1.005   1.260   2.11.   Doppel- und Reihenendhäuser   615   685   785   945   1.180   3.11.   Reihenmittelhäuser   575   640   735   885   1.105   1.12.   freistehende Einfamilienhäuser   570   635   730   880   1.100   2.12.   Doppel- und Reihenendhäuser   535   595   685   825   1.035   3.12.   Reihenmittelhäuser   505   560   640   775   965   1.13.   freistehende Einfamilienhäuser   565   740   850   1.025   1.285   2.13.   Doppel- und Reihenendhäuser   665   740   850   1.025   1.285   2.13.   Doppel- und Reihenendhäuser   585   650   750   905   1.130   1.21.   freistehende Einfamilienhäuser   790   875   1.005   1.215   1.515   2.21.   Doppel- und Reihenendhäuser   740   825   945   1.140   1.425   3.21.   Reihenmittelhäuser   695   770   885   1.065   1.335   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.225	100%
2.02. Doppel- und Reihenendhäuser 3.02. Reihenmittelhäuser 480 535 615 740 925 1.03. freistehende Einfamilienhäuser 705 785 900 1.085 1.360 2.03. Doppel- und Reihenendhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 620 690 795 955 1.195 1.11. freistehende Einfamilienhäuser 655 725 835 1.005 1.260 2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 615 685 785 945 1.180 3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105 1.105 1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100 2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035 3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965 1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285 2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205 3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130 1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515 2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335 1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
3.02. Reihenmittelhäuser 480 535 615 740 925  1.03. freistehende Einfamilienhäuser 705 785 900 1.085 1.360 2.03. Doppel- und Reihenendhäuser 665 735 845 1.020 1.275 3.03. Reihenmittelhäuser 620 690 795 955 1.195  1.11. freistehende Einfamilienhäuser 655 725 835 1.005 1.260 2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 615 685 785 945 1.180 3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100 2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035 3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 625 695 800 965 1.205 3.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205 3.13. Reihenmittelhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515 2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 740 825 945 1.140 1.425 3.21. Reihenmittelhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.03.   freistehende Einfamilienhäuser   705   785   900   1.085   1.360   2.03.   Doppel- und Reihenendhäuser   665   735   845   1.020   1.275   3.03.   Reihenmittelhäuser   620   690   795   955   1.195   1.11.   freistehende Einfamilienhäuser   655   725   835   1.005   1.260   2.11.   Doppel- und Reihenendhäuser   615   685   785   945   1.180   3.11.   Reihenmittelhäuser   575   640   735   885   1.105   1.12.   freistehende Einfamilienhäuser   570   635   730   880   1.100   2.12.   Doppel- und Reihenendhäuser   535   595   685   825   1.035   3.12.   Reihenmittelhäuser   505   560   640   775   965   1.13.   freistehende Einfamilienhäuser   665   740   850   1.025   1.285   2.13.   Doppel- und Reihenendhäuser   625   695   800   965   1.205   3.13.   Reihenmittelhäuser   585   650   750   905   1.130   1.21.   freistehende Einfamilienhäuser   790   875   1.005   1.215   1.515   2.21.   Doppel- und Reihenendhäuser   740   825   945   1.140   1.425   3.21.   Reihenmittelhäuser   695   770   885   1.065   1.335   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125   1.515   1.5	
2.03. Doppel- und Reihenendhäuser 620 690 795 955 1.195  1.11. freistehende Einfamilienhäuser 655 725 835 1.005 1.260  2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 615 685 785 945 1.180  3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100  2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035  3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285  2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205  3.13. Reihenmittelhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
3.03. Reihenmittelhäuser 620 690 795 955 1.195  1.11. freistehende Einfamilienhäuser 655 725 835 1.005 1.260  2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 615 685 785 945 1.180  3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100  2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035  3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285  2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205  3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130  1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.11.   freistehende Einfamilienhäuser   655   725   835   1.005   1.260	
2.11. Doppel- und Reihenendhäuser 575 640 735 885 1.105  3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100  2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035  3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285  2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205  3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130  1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
3.11. Reihenmittelhäuser 575 640 735 885 1.105  1.12. freistehende Einfamilienhäuser 570 635 730 880 1.100  2.12. Doppel- und Reihenendhäuser 535 595 685 825 1.035  3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285  2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205  3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130  1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.12.   freistehende Einfamilienhäuser   570   635   730   880   1.100       2.12.   Doppel- und Reihenendhäuser   535   595   685   825   1.035       3.12.   Reihenmittelhäuser   505   560   640   775   965       1.13.   freistehende Einfamilienhäuser   665   740   850   1.025   1.285       2.13.   Doppel- und Reihenendhäuser   625   695   800   965   1.205       3.13.   Reihenmittelhäuser   585   650   750   905   1.130       1.21.   freistehende Einfamilienhäuser   790   875   1.005   1.215   1.515       2.21.   Doppel- und Reihenendhäuser   740   825   945   1.140   1.425       3.21.   Reihenmittelhäuser   695   770   885   1.065   1.335       1.22.   freistehende Einfamilienhäuser   585   650   745   900   1.125	
2.12.     Doppel- und Reihenendhäuser     535     595     685     825     1.035       3.12.     Reihenmittelhäuser     505     560     640     775     965       1.13.     freistehende Einfamilienhäuser     665     740     850     1.025     1.285       2.13.     Doppel- und Reihenendhäuser     625     695     800     965     1.205       3.13.     Reihenmittelhäuser     585     650     750     905     1.130       1.21.     freistehende Einfamilienhäuser     790     875     1.005     1.215     1.515       2.21.     Doppel- und Reihenendhäuser     740     825     945     1.140     1.425       3.21.     Reihenmittelhäuser     695     770     885     1.065     1.335       1.22.     freistehende Einfamilienhäuser     585     650     745     900     1.125	
3.12. Reihenmittelhäuser 505 560 640 775 965  1.13. freistehende Einfamilienhäuser 665 740 850 1.025 1.285  2.13. Doppel- und Reihenendhäuser 625 695 800 965 1.205  3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130  1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.13.     freistehende Einfamilienhäuser     665     740     850     1.025     1.285       2.13.     Doppel- und Reihenendhäuser     625     695     800     965     1.205       3.13.     Reihenmittelhäuser     585     650     750     905     1.130       1.21.     freistehende Einfamilienhäuser     790     875     1.005     1.215     1.515       2.21.     Doppel- und Reihenendhäuser     740     825     945     1.140     1.425       3.21.     Reihenmittelhäuser     695     770     885     1.065     1.335       1.22.     freistehende Einfamilienhäuser     585     650     745     900     1.125	
2.13.     Doppel- und Reihenendhäuser     625     695     800     965     1.205       3.13.     Reihenmittelhäuser     585     650     750     905     1.130       1.21.     freistehende Einfamilienhäuser     790     875     1.005     1.215     1.515       2.21.     Doppel- und Reihenendhäuser     740     825     945     1.140     1.425       3.21.     Reihenmittelhäuser     695     770     885     1.065     1.335       1.22.     freistehende Einfamilienhäuser     585     650     745     900     1.125	
3.13. Reihenmittelhäuser 585 650 750 905 1.130  1.21. freistehende Einfamilienhäuser 790 875 1.005 1.215 1.515  2.21. Doppel- und Reihenendhäuser 740 825 945 1.140 1.425  3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335  1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.21.     freistehende Einfamilienhäuser     790     875     1.005     1.215     1.515       2.21.     Doppel- und Reihenendhäuser     740     825     945     1.140     1.425       3.21.     Reihenmittelhäuser     695     770     885     1.065     1.335       1.22.     freistehende Einfamilienhäuser     585     650     745     900     1.125	
2.21.     Doppel- und Reihenendhäuser     740     825     945     1.140     1.425       3.21.     Reihenmittelhäuser     695     770     885     1.065     1.335       1.22.     freistehende Einfamilienhäuser     585     650     745     900     1.125	
3.21. Reihenmittelhäuser 695 770 885 1.065 1.335 1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
1.22. freistehende Einfamilienhäuser 585 650 745 900 1.125	
2 22. Doppel- und Reihenendhäuser 550 610 700 845 1 055	
2.22.   Doppor one Nomonomenadoo   000   010   700   040   1.000	
3.22. Reihenmittelhäuser 515 570 655 790 990	
1.23. freistehende Einfamilienhäuser 920 1.025 1.180 1.420 1.775	
2.23. Doppel- und Reihenendhäuser 865 965 1.105 1.335 1.670	
3.23. Reihenmittelhäuser 810 900 1.035 1.250 1.560	
1.31. freistehende Einfamilienhäuser 720 800 920 1.105 1.385	
2.31. Doppel- und Reihenendhäuser 675 750 865 1.040 1.300	
3.31. Reihenmittelhäuser 635 705 810 975 1.215	
1.32. freistehende Einfamilienhäuser 620 690 790 955 1.190	
2.32. Doppel- und Reihenendhäuser 580 645 745 895 1.120	
3.32. Reihenmittelhäuser 545 605 695 840 1.050	
1.33. freistehende Einfamilienhäuser 785 870 1.000 1.205 1.510	
2.33. Doppel- und Reihenendhäuser 735 820 940 1.135 1.415	
3.33. Reihenmittelhäuser 690 765 880 1.060 1.325	

Einstufung des Bewertungsobjekts:

Wie Typ 2.01 Doppel- und Reihenhäuser, Untergeschoss, Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss

# Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010)

			Standardstufe			
	1	2	3	4	5	Wäg- ungs- anteil
Außen- wände	Holzfachwerk, Ziegel- mauerwerk; Fugen- glattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoff- platten; kein oder deutlich nicht zeitge- mäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmever- bundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit kon- struktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbe- ton-Fertigteile, Naturstein-fassade, Elemente aus Kupfer- /Eloxalblech,mehrge- schossige Glasfass- aden; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten/ Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondach- ziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement- Schindeln, beschichtete Beton- dachsteine und Ton- dachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung (nach ca. 1995)	glasierte Tondach- ziegel, Flachdach- ausbildung tlw. als Dachterrassen; Kon- struktion in Brett- schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dach- formen, z. B. Man- sarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung überdurchschnittlich e Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dach-begrünung, befahrbares Flach- dach; aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogen- dachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passivhausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglas- ung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektrisch); höher- wertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruch- schutz	große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnen- schutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innen- wände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/ Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massiv tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständer- wände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktione n; schwere Türen, Holzzargen	Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wand- abläufe (z.B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäf elungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverkleid- ung: raumhohe aufwendige Türelemente	11
Decken- konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weich- holztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Tritt- schallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luft- schallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläu- fige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele /Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztrep- penanlage in bes- serer Art und Ausführung	Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Decken- vertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppenanla ge mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich- Laminat- und PVC- Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC- Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massiv- holzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5

Sanitär- Einrichtung en	einfaches Bad mit Stand-WC, Installation auf Putz, Ölfarben- anstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste- WC; Wand- und Bodenfliesen, raum- hoch gefliest	1-2 Bäder mit tlw. 2 Waschbecken, tlw. Bidet /Urinal, Gäste- WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächen- strukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraft- heizung	Fern- und Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwand- thermen, Nacht- stromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- und Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwert- kessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeu- gung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeu- gung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutz- schalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hoch- wertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem	6

# Zuordnung der Standardstufen:

(Die Zuordnung erfolgt nach sachverständiger Würdigung. Wenn die verwendeten Bauteile Merkmale

mehrerer Standardstufen aufweisen erfolgt eine Mehrfachnennung)

		Sta				
	1	2	3	4	5	Wägungs- anteil
Außenwände			1,0			23
Dächer			1,0			15
Außentüren und Fenster			1,0			11
Innenwände und -türen			1,0			11
Deckenkonstruktion und Treppen			1,0			11
Fußböden			1,0			5
Sanitäreinrichtungen			0,5	0,5		9
Heizung			0,5	0,5		9
Sonstige technische Ausstattung			1,0			6
Kostenkennwerte für Gebäudeart 2.01:	615 €/m² BGF	685 €/m² BGF	785 €/m² BGF	945 €/m² BGF	1.180 €/m² BGF	100

Ermittlung des gewogenen Kostenke	nnwertes:				
	Standardstu		Wägu		
	fen-		ngs-	NHK	Kostenanteil
	Anteil		anteil	€/m² BGF	€/m² BGF
Außenwände	1	Х	23%	785	180,55
Abbertwariae	0	Х	23%	0	0,00
Dächer	1	Х	15%	785	117,75
Daeriei	0	Х	15%	0	0,00
Außentüren und Fenster	1	Х	11%	785	86,35
Action of the reliables	0	Х	11%	0	0,00
Innenwände	1	Х	11%	785	86,35
milenwande	0	Х	11%	0	0,00
Deckenkonstruktion und Treppen	1	Х	11%	785	86,35
Deekenkonsnokhon ona neppen	0	Х	11%	0	0,00
  Fußböden	1	Х	5%	785	39,25
Tobboden	0	Х	5%	0	0,00
  Sanitäreinrichtungen	0,5	Х	9%	785	35,33
3drillarell illeritorigett	0,5		9%	945	42,53
  Heizung	0,5	Х	9%	785	35,33
Tieizorig	0,5	Х	9%	945	42,53
Sonstige Technische Ausstattung	1	Х	6%	785	47,10
Soristige rectifiscile Absstationg	0	Х	6%	0	0,00
	Zwischensumme				799,40
DG als Vollgeschoss + Spitzgiebel	Zuschlag	+	5%		39,97
	Abschlag	_	0%		0,00
	Kostenkennwert (Summe)				839,37

Indexierung des m²-Preises zum Stichtag 06.02.2024:

Baupreisindex Nov. 2023 (Wohngebäude, Basisjahr 2010 = 100) = 179,1

NHK indexiert zum Wertermittlungsstichtag:

839,37 €/m² x 179,1/100 = 1.503,31 €/m²

rd. 1.503,-- €/m²

#### Berechnung:

Herstellungskosten für das Wohngebäude einschl. Baunebenkosten: 293 m² Bruttorgrundfläche x 1.503,-- €/m² = 440.379,-- €

Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude mit Mischnutzung unter Berücksichtigung von Modernisierungen gem. ImmoWertV 2021, Anlage 1 und 2 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1):

Modernisierungselemente	max. Punkte	Modernisierungs- Grad / Punkte
Dacherneuerung inclusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	1
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1
Wärmedämmung der Außenwände	4	0
Modernisierung von Bädern	2	2
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0
	20	6

#### Modifizierte Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer gem. ImmoWertV 2021, Anlage 1: 80 Jahre Gebäudealter zum Wertermittlungsstichtag: ca. 32 Jahre Modernisierungsgrad: 6,0 Punkte = mittlerer Modernisierungsgrad Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Formel zur Restnutzungsdauer: 50 Jahre

#### Wertminderung wegen Alters(linear):

Alterswertminderungsfaktor: 50 Jahre RND/80 Jahre GND = 0,63

Alterswertgeminderte Gebäudeherstellungskosten

440.379,-- € x 0,63 = 277.439,-- €

Zeitwert der besonders zu veranschlagenden Bauteile:

Eingangsüberdachung: pa. 2.000,--€

Alterswertgeminderter Gebäudesachwert: pa. 2.79.439--€

## 6.2 Wertanteil der Außenanlagen

Der Wert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen kann gemäß ImmoWertV 2021 nach Erfahrungswerten oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten (unter Berücksichtigung der Alterswertminderung) ermittelt werden. Eine überschlägige Ermittlung ergab zum Qualitätsstichtag einen Zeitwert von ca. 15.000,--- €

(Dies entspricht ca. 5,4 % des Gebäudesachwertes)

# **6.3 Vorläufiger Grundstückssachwert** (ohne Marktanpassung)

Marktanpassung	=	329.739,€
Vorläufiger Grundstückssachwert ohne		
Wertanteil der Außenanlagen	=	15.000, €
Sachwert Doppelhaushälfte	=	279.439, €
Bodenwert	=	35.300, €

## 6.4 Ermittlung des marktangepassten Sachwertes

Der Sachwert eines bebauten Grundstückes ist in der Regel nicht identisch mit dem Verkehrswert. Der Sachwert ist deshalb an die Marktlage anzupassen.

Vom Gutachterausschuss des Landkreises Passau wurden aktuell für den Zeit-Raum 2021 bis 2022 Sachwertfaktoren in Abhängigkeit vom vorläufigen Sachwert abgeleitet. Für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser wurde bei vorläufigen Sachwerten von ca. 320.000, -- € ein Sachwertfaktor von ca. 1,10 ermittelt. Das bedeutet, dass hier in der Regel ein Markanpassungszuschlag vorzunehmen wäre. Es wurden insgesamt 68 Kaufpreise für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewertet. Die Bandbreite der Einzelergebnisse ist erheblich und liegt zwischen 0,80 und 1,30. Auch wurden keine Lageunterschiede getroffen. Es handelt sich daher um landkreisweite Durchschnittswerte welche nur als Orientierungswerte verwendbar sind.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich von der Bauart um eine Doppelhälfte in Holzbauweise mit vermutlich durchschnittlicher Ausstattung. Es befindet sich allerdings etwas abgelegen in Außenbereichslage mit ländlicher Prägung, nahe einer viel befahrenen Staatsstraße. Außerdem ist es nicht freistehend, sondern als Doppelhaushälfte mit dem Nachbargebäude verbunden. Die Käufernachfrage dürfte hier unter dem Landkreisdurchschnitt liegen. Zudem lässt sich ein konjunkturbedingter Rückgang der Kaufpreise auch bei Doppelhaushälften feststellen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Art der Bebauung und der derzeitigen Nachfragesituation gehe ich davon aus, dass ein Marktanpassungsabschlag von ca. 10 % vorzunehmen ist. Damit ergibt sich ein Sachwertfaktor von 0,90.

Marktangepasster Sachwert: 329.739,-- € x 0,90

= 296.765,--€

# 6.5 Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale

Baumängel und Bauschäden:

Gemäß ImmoWertV sind vorhandene Baumängel und Bauschäden durch marktgerechte Abschläge zu berücksichtigen. Wertminderungen können berücksichtigt werden

- durch eine entsprechend geminderte Restnutzungsdauer
- durch Abschlag nach Erfahrungswerten
- durch Abzug der Schadensbeseitigungskosten

Aufgrund der nicht ermöglichten Innenbesichtigung liegen keine Erkenntnisse über eventuell vorhandene Baumängel/Bauschäden vor. Bei altersgemäß üblichen Schäden erfolgen aus Erfahrungen prozentuale Abschläge von ca. 5 %, bezogen auf den Gebäudesachwert; bei umfangreichen Schäden 10 % und mehr. Im vorliegenden Fall erachte ich einen Risikoabschlag von 5 % als angemessen.

279.439,-- € x 0,05 = -13.972,-- €

#### 6.6 Sachwert, marktangepasst

296.265,-- € +/- 13.972 €

= 282.293,--€

rd. 282.000,--€

# 7. Verkehrswert

Aufgrund der vorbeschriebenen Wertmerkmale tatsächlicher und rechtlicher Art, der Preis- und Währungsverhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt, der Vergleichspreise und der Bewertungsverfahren begutachte ich den Verkehrswert des bebauten Grundstücks in Hundsdorf 30 a, 94136 Thyrnau zum 06.02.2024 mit

# <u>282.000,-- €</u>

(in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro)

#### <u>Definition des Verkehrswertes</u>

Der Verkehrswert (§ 194 BauGB) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Eppenschlag, 15. April 2024

# Dipl. Ing. (FH) Max Weber Architekt

Von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Mitglied im Gutachterausschuss der Landkreise FRG, Regen und Deggendorf Mitglied im Sachverständigenausschuss der IHK Passau

Im Ebenfeld 8, 94536 Eppenschlag, Telefon 09929/1665

Dipl. Ing. (FH) Max Weber

Dipl. Ing. (FH) Max Weber

Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Grundstücken

Vorstehende Wertermittlung ist nur für den Auftraggeber und nur für den vereinbarten Zweck bestimmt. Nur der Auftraggeber und der Sachverständige können aus dem Sachverständigenvertrag und der Wertermittlung gegenseitig Rechte geltend machen. Dritten ist die Verwendung dieser Wertermittlung ausdrücklich untersagt.

## Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Überlandplan
Anlage 2 Ortsplan
Anlage 3 Lageplan
Anlage 4 Luftbild

Anlage 5 Flächennutzungsplan Anlage 6-9 Grundrisse/Schnitt

Anlage 10-12 Fotos